

Satzung Musikverein Wyhlen 1844 e.V.



A. Allgemeines

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Musikverein Wyhlen 1844 e.V.“ und hat seinen Sitz in Grenzach-Wyhlen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung und der Verbreitung der musikalischen Kultur. Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik, insbesondere die Ausbildung Jugendlicher und die Förderung des Generationendialogs.

Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- Unterhaltung eines Orchesters und weiterer Ensembles
- Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
- Mitgestaltung des kulturellen Lebens
- Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
- Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder und der Nachwuchsspieler
- Unterstützung der fachlich-musikalischen wie der überfachlichen Jugendarbeit

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und kulturell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grenzach-Wyhlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten musikalischer Förderung von Kindern in den gemeindeeigenen Kindergärten und Grundschulen zu verwenden hat.

B. Mitglieder

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen die im Verein musizieren und Vorstandsmitglieder. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein materiell oder ideell unterstützen.

Aufnahme von Mitgliedern:

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme in der nächsten Vorstandsitzung entscheidet. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

Die Mitgliederdaten werden elektronisch verwaltet. Die Erfordernisse der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten zum 25.05.2018 werden im Anhang „Datenschutzerklärung des Musikvereins Wyhlen 1844 e.V.“ beschrieben.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit, insbesondere am Orchester- und Ensemblespiel teilzunehmen und verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten.

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden im Einzugsverfahren erhoben. Von der Entrichtung der Beiträge können einzelne Mitglieder oder Gruppen befreit werden. Näheres wird in den Richtlinien geregelt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss und Tod.

Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Satzung verstößt. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung innerhalb von acht Wochen an die Mitgliederversammlung zulässig.

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.

C. Organe

§8 Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen

- Einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung, im ersten Quartal des Kalenderjahres
- Als außerordentliche Mitgliederversammlung
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - wenn es ¼ der stimmberechtigten Mitglieder unter der Vorlage einer Tagesordnung verlangt

Zu jeder Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Grenzach-Wyhlen eingeladen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten: Jahres- und Geschäftsbericht der Vorsitzenden, Bericht Kassierer und Kassenprüfer, Entlastung Kassierer und Vorstand, Neuwahlen, Wünsche und Anträge.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden mit absoluter Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen. Die Abstimmung oder Wahl erfolgt durch Handerhebung. Erhebt ein Mitglied gegen die offene Abstimmung oder Wahl Einspruch so sind diese geheim vorzunehmen.

Wählbar ist ein Mitglied auch in Abwesenheit, wenn beim Wahlleiter eine schriftliche Einverständniserklärung des Mitglieds vorliegt.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§11 Aufgaben zur Mitgliederversammlung

- Wahl des Versammlungsleiters
- Entgegennahme der Vorstands- und Prüfungsberichte
- Entlastung des bisherigen Vorstands
- Vorstellung des Jugendvertreters und Bestätigung als Vorstandsmitglied
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Stellvertreter und der Kassenprüfer
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Mitgliedschaften bei Berufung einer Ablehnung oder eines Ausschlusses
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§12 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Gleichberechtigte Vorsitzende (mind. 2, max. 3 Personen)
- Schriftführer
- Kassierer
- Jugendvertreter
- Beisitzer für Aktive
- Beisitzer für Fördermitglieder

Optional Beisitzer mit speziellen Aufgaben

Abstimmungen werden mit absoluter Mehrheit entschieden.

Ein Mitglied kann auch zwei Ämter ausführen wobei jedoch nie eine Kumulierung der Ämter der Vorsitzenden und Kassierer erfolgen darf. Im Falle einer Ämterkumulierung hat das betreffende Mitglied nur eine Stimme in Vorstand.

§13 Aufgaben des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist weiter für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins und Erlass und Änderung der Richtlinien zuständig. Der Vorstand bestellt weitere Funktionsträger des Vereins.

Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Vorsitzenden verpflichtet, sich gegenseitig zu informieren und arbeitsteilig zu organisieren.

Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Vorstandssitzungen sowie die Erfassung der Anlässe und Anwesenheiten eines Vereinsjahres und weiteren Schriftverkehr zuständig.

Der Kassierer ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung sowie für den Kassenbericht und die erforderlichen Steuererklärungen zuständig.

Der Jugendvertreter wird von den nicht volljährigen aktiven Musikern des Vereins gewählt und vertritt diese im Vorstand. Der Jugendvertreter muss volljährig sein. Der Wahlvorgang ist in den Richtlinien festgelegt.

Der Beisitzer für Aktive ist als gewählter Vertreter und Sprecher der aktiven Mitglieder im Vorstand.

Der Beisitzer für Fördermitglieder vertritt die Interessen der Fördermitglieder.

Es können zusätzliche Beisitzer gewählt werden mit definierten Aufgabenbereichen, z.B. Wirtschaftsleitung, Depotverwaltung, Ausbildungsleitung, Mitgliederverwaltung, Materialverwaltung, Notenverwaltung und Musikausschuss.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen. Die Arbeiten in funktionalen Teams und Projektgruppen wird unterstützt. Die detaillierte Aufgabenbeschreibung ist in den Richtlinien genauer erläutert

§14 Wahlen und Amtszeiten

Die Wahl wird von einem Versammlungsleiter durchgeführt, der nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert. Der Versammlungsleiter bleibt bis zum Abschluss der Wahlen im Amt.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, muss der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.

Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Alternierend scheidet jedes Jahr ein Kassenprüfer aus und ein Kassenprüfer muss neu gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

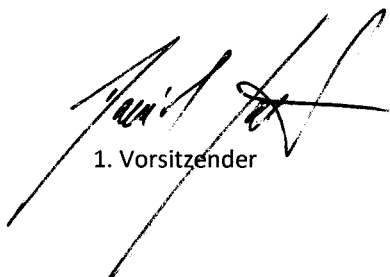
Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, muss der Vorstand eine Person außerhalb der Vorstandschaft kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.

§15 Auflösung des Vereins

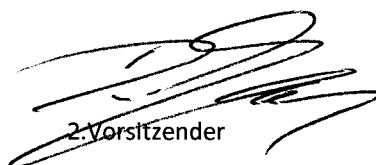
Für die Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die Auflösung ist ein Beschluss von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Das Vereinsvermögen ist gemäß §3 zu verwenden.

Vorstehend abgeänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 7.März 2025 mit der nach §33 BGB erforderlichen Mehrheit befürwortet und tritt am gleichen Tag in Kraft. Die Satzung vom 17.Juli 2021 tritt damit außer Kraft. Die Satzung wird erst gültig durch Eintrag in das Vereinsregister.

Grenzach-Wyhlen, 7. März 2025



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender